

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:
Bierteljährlich 1½ Mark.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gehaltenen Corpus-
Zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
W. Fischer. Dresden: Annoncen-
Bureau's Haafenstein & Bogler, In-
validentant, W. Saalbach. Leipzig
Rudolph Hoffe, Haafenstein
& Bogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sä m t l i c h e deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteinzahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht. Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 98.

7. December 1878.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte sollen

Mittwoch, den 22. Januar 1879

die dem Häusler Moritz Albin Schölzel in Bretnig zugehörigen Grundstücke Nr. 225 des Katasters, Nr. 176, 542, 408 und 533 des Grund- und Hypothekenbuchs für Bretnig, welche Grundstücke am 2. November 1878 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

8735 Mark — Pfg.

gewürdet worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 7. November 1878.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Dr. S.

An die Schulvorstände des Bezirks.

Durch Verordnung vom 4. November dieses Jahres (Ges.- und Verordng.-Bl. Seite 432) ist eine Erweiterung der bisher in der Fortbildungsschule zulässigen Strafmittel ausgesprochen worden.

Diesigen Schulvorstände, welche diese verschärften Strafen in der ihnen unterstehenden Fortbildungsschule in Anwendung bringen wollen, haben entsprechenden Nachtrag zur Lokalschulordnung zu entwerfen und bis 1. Februar 1879 zur Prüfung anher einzureichen.

Ramenz, den 28. November 1878.

Königliche Bezirks-Schul-Inspection.
Schäffer. Flade.

Bekanntmachung.

Nachdem die zur Communal- und Armenanlage herangezogenen Gewerbsgehilfen mehrfach die ihnen auferlegten Beträge nicht abgeführt haben, so wird andurch bekannt gegeben, daß von nun ab von den Herren Meistern und Principalen auf Grund ihnen zugehender speciellen Berechnung der Beträge für die einzelnen Gehilfen, sowohl die Staats- als Communalsteuern werden erhoben werden.

Pulsnik, am 3. December 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Bergmstr.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte sollen

den 21. Februar 1879

die dem Steinarbeiter Karl August Kühne in Laufnik zugehörigen Grundstücke, nemlich das Hausgrundstück Nr. 1a des Brandkatasters und Folium 291 des Grund- und Hypothekenbuchs für Laufnik und das Feldgrundstück Nr. 419a des Flurbuchs und Folium 294 des Grund- und Hypothekenbuchs für Laufnik, welche Grundstücke am 2. November 1878 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

1850 Mark

gewürdet worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Amtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsbrück, am 11. November 1878.

Königliches Gerichtsamt daselbst.
Lehring.

S.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach § 5, Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 auch für die Fortbildungsschule im Allgemeinen nur Krankheit der Schüler und bedenkliche Krankheit in der Familie als Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse gilt. Auch demgemäß hinfort etwaige mündliche Entschuldigungen gar nicht mehr angenommen werden.

Königsbrück, den 4. December 1878.

Der Schulvorstand.
Bemmann, P.

Christmarkt in Königsbrück, den 16. December

Zeitereignisse.

Pulsnik, 2. December. (P. A.) Bei der stattgefundenen Section der in Folge von Mordanschlag verstorbenen Fischer hat sich ergeben, daß der Thäter 7—8 Mal mit dem Hammer auf den Kopf der Frau geschlagen haben muß. Die Hirnschale zeigte mehrfache Brüche. Der Thäter selbst, der an die Leiche geführt wurde, war äußerst frech, denn auf die Frage, ob er die Frau gekannt, erwiderte er höchst frech, ja wohl, die habe ich gekannt, denn ich habe sie bis zur Wehner'schen Wiese begleitet, geschlagen aber habe ich sie nicht. Das ihm vorgelegte Dängelzeug erkannte er als das seinige an. Unter einer unverschämten Redensart verließ er das Wilschdorfer Gemeinbehau und wurde wieder nach Stolpen abgeführt. Als die Section beendet war, wurde die Leiche zum Transport nach Oppach vorbereitet.

Ramenz. Nachdem Se. Maj. der König dem Conventwächter im Kloster St. Marienstern, Joseph Klatte, wegen langjähriger treuer Dienstleistung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen hat, ist dasselbe im Zimmer und

in Gegenwart der Frau Abbatissin u. durch Herrn Kloster Syndikus Adv. Spann dem Genannten unter entsprechenden Formalitäten übergeben worden.

Der Zittauer Stadtrath hat unter Zustimmung der Stadtverordneten über Besteuerung der Wanderlager und Wander-Auctionen ein Regulativ erlassen. Danach beträgt die zu zahlende städtische Steuer per Tag 30—60 Mark. Ferner werden die Ausverkäufe von Wanderlagern in Zittau nie länger als 8 Tage und solche auf dem Wege der Auction nur 3 Tage lang gestattet.

In einem Dorfe bei Zittau fand vor Kurzem eine Auction eigenthümlicher Art statt. Drei Strolche der schlimmsten Art veräußerten dort die Gegenstände, die sie in Zittau erbettelt hatten. Den Hauptbestandtheil dieser Auctionsmasse bildeten 15 Hemden, für welche 5—16 Groschen pro Stück gelöst wurden. Das theuerste dieser Hemden, ein noch gut erhaltenes Oberhemd, hatten die Burschen, wie sie lachend erzählten, von einem „biden Bäckermeister“ erworben. Daß der Erlös der Auction sofort zum größten Theil verbubelt wurde, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden. Etwas Prüfung

der armen Reisenden auf ihre Bedürftigkeit ist daher wohl zu empfehlen, damit die wahrhaft Bedürftigen von derartigen Fehlbildern nicht geschädigt werden. Zu verwundern ist nur bei dieser Auction, daß sich Leute fanden, welche unter den obwaltenden Verhältnissen durch Befestigung der Hemden dem Bagabundenthume Vorbehalt leisteten.

Dresden. Das in der Ausgabe begriffene 16. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1878 enthält u. A.: Verordnung vom 8. November, den Spielkartenstempel betreffend; Verordnung vom 11. November, die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend; Verordnung vom 13. November, die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli d. J. betreffend; Verordnung vom 15. November, die Arbeitsbücher und Arbeitskarten für gewerbliche Arbeiter und einige damit zusammenhängende Verordnungen betreffend; Verordnung vom 20. November, einige Aenderungen in der Abgrenzung

